

Gastwirtschaftsreglement

Der Gemeinderat Berneck erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 15 der Gemeindeordnung vom 25. März 1983 sowie gestützt auf Art. 6 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1) folgendes

Gastwirtschaftsreglement

- Zweck Art. 1
Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschafts-
gesetzgebung in der Politischen Gemeinde Berneck.
- Ausnahmen von der Schliessungszeit/
1. Samstag/Sonntag Art. 2
Die Schliessungszeit für die Nacht von Freitag auf Samstag
und die Nacht von Samstag auf Sonntag beginnt um 01.00 Uhr.
2. Verkürzung Art. 3
Die Schliessungszeit beginnt nach folgenden, wiederkehrenden
Veranstaltungen und Tagen um 02.00 Uhr:
a) Samstag und Sonntag bei eidgenössischen,
kantonalen oder kommunalen Abstimmungen;
b) Werktage, an denen eine Bürgerversammlung
der politischen Gemeinde, der Schul-, Kirch-
oder Ortsgemeinde stattfindet;
c) Neujahrstag;
d) Fasnachtsdienstag;
e) Übungen der Gesamtfeuerwehr.
3. Aufhebung Art. 4
Die Schliessungszeit wird nach folgenden, wiederkehrenden
Veranstaltungen und Tagen aufgehoben:
a) Fasnachtsdonnerstag bis -montag;
b) Kilbisamstag und -sonntag;
c) Jahrmarktsamstag;
d) Entlassung der Armeeangehörigen;
e) Silvester;
f) Gewerbeferien;
g) Sauserzeit vom 1. - 15. Oktober.
4. Vorbehalt Art. 5
Die Schliessungszeit dauert in jedem Fall von Mitternacht (24.00
Uhr) bis 05.00 Uhr für die Nacht auf den jeweils folgenden Tag von:
a) Gründonnerstag;
b) Karfreitag;
c) Ostersonntag;
d) Pfingstsonntag;
e) Eidgenössischer Betttag;
f) Heiliger Abend;
g) Weihnachten.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 6

Das Gastwirtschftsreglement vom 19. November 1985 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

Berneck, 20. August 1996



GEMEINDERAT BERNECK
Der Gemeindammann


J. Schegg

Der Gemeinderatsschreiber


R. Schelling

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a, Gemeindegesetz dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage

Die Referendumsauflage erfolgte in der Zeit vom 2. September 1996 bis 1. Oktober 1996.

Genehmigung Volkswirtschaftsdepartement

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am **30. Okt. 1996**

Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St. Gallen
Die Vorsteherin


R. Roos-Niedermann
Regierungsrätin